

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

**für
Lieferanten**

H+E Logistik GmbH

Josef Baumann Straße 18

D – 44805 Bochum

sowie aller Tochtergesellschaften , Beteiligungen , Produktionsstandorte

- nachstehend „H+E „ genannt -

und

H + E L O G I S T I K G M B H

- nachstehend „ Lieferant „ genannt -

Die Qualitätssicherungsvereinbarung (.QSV.) soll durch geeignete, technisch anerkannte und wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen die Beschaffung und Fertigung von hochwertigen, qualitativ einwandfreien Werkstoffen, Produkten und Dienstleistungen sichern.

1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für die vom Lieferanten eingesetzten Werkstoffe, Produkte, Dienstleistungen, Herstellverfahren, Prüfungen, Kontrollen und Managementprozesse zur Erfüllung der mit der Bestellung mitgelieferten Produkt-Spezifikationen.

Diese Vereinbarung gilt für alle Einkaufsverträge, die der Besteller mit dem Lieferanten abschließt. Änderungen und Ergänzungen dieser QSV werden vom Besteller schriftlich bekannt gegeben und werden dadurch für den Lieferanten verbindlich.

Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Unterlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern.

Der Lieferant garantiert die Einhaltung der Bestimmungen dieser QSV durch Hersteller und Unterlieferanten.

2 Qualitätssicherung

Der Lieferant ist für die Qualität der von ihm hergestellten und/oder gelieferten Produkten und/oder Dienstleistungen verantwortlich.

Der Lieferant verpflichtet sich zum Aufbau und zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach den Anforderungen der ISO 9001.

Der Nachweis der erfolgreichen Einführung und Anwendung des Systems erfolgt durch die Erteilung eines Zertifikats durch eine akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft.

3 Technische Spezifikationen

Die Anforderungen an die zu liefernden Produkte und Dienstleistungen sind dem Lieferanten durch den Besteller schriftlich mitzuteilen. Diese schriftlichen Anforderungen bilden integrierte Bestandteile der QSV.

Der Lieferant wird jeweils unverzüglich prüfen, ob die vom Besteller übergebenen technischen Unterlagen fehlerfrei, vollständig und widerspruchsfrei sind. Dabei festgestellte Mängel sind dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

4 Geheimhaltung

Der Lieferant und der Besteller verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nur für die gegenseitige Geschäftsbeziehung zu verwenden. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war.

5 Anpassung an den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik

Der Lieferant verpflichtet sich zur ständigen Verbesserung und Weiterentwicklung seiner Verfahren und Prozesse.

Der Lieferant verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die von ihm gelieferten Produkte mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gefertigt werden. Unter den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind die in Normen, Standards und Regelwerken (ISO, DIN, etc.) festgehaltenen Mindestanforderungen an Produkten, Dienstleistungen und Prozessen zu verstehen.

Alle an H+E gelieferten Stoffe müssen der Verordnung der Europäischen Chemikalienverordnung REACH entsprechen.

6 Überwachung von Prozessen und Produkten

Vor Änderungen von Herstellprozessen, Materialien oder Zulieferteilen für Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen ist der Lieferant verpflichtet den Besteller rechtzeitig in schriftlicher Form zu informieren, damit dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können.

Der Lieferant legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept fest, welches geeignet ist, die Einhaltung der geforderten Spezifikationen zu gewährleisten.

7 Qualitätsaudits

Der Lieferant wird es dem Besteller (selbst, gemeinsam mit seinem Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte) in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, durch ein Audit festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen den Vorgaben entsprechen. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Der Lieferant wird dem Besteller zu diesem Zweck in angemessenen Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen.

8 Prüf- und Messmittel

Der Lieferant muss sicherstellen, dass er geeignete Mess- und Prüfmittel zur Überwachung aller in den Spezifikationen festgelegten Merkmale zur Verfügung hat und zum Einsatz bringt. Für die eingesetzten Prüfmittel sind Fähigkeitsuntersuchungen durchzuführen (DIN 55350 Teil 13, DIN 1319 Teil 3 und 4).

Maß- und Prüfmittel sind nach einem schriftlich festgelegten Verfahren systematisch und turnusgemäß zu überprüfen (VDI / VDE / DGQ 2618, DIN ISO 10012 Teil 1 u.ä.).

9 Fehlerhafte Produkte

Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.

Für die Durchführung weiterer Prüfung bei Warenanlieferung besteht keine Verpflichtung des Bestellers.

Entdeckt der Besteller bei vorgenannten Prüfungen oder im Rahmen des weiteren Geschäftsablaufes Mängel, wird er diese dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.

Der Lieferant wird dem Besteller entdeckte Fehler unverzüglich zur Kenntnis bringen und alle Maßnahmen ergreifen, um einen durch den Fehler entstehenden Schaden zu minimieren.

Ausgefallene oder mangelbehaftete Teile sind dem Lieferanten vom Besteller zur Analyse zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant analysiert den Mangel und informiert den Besteller kurzfristig über die Ursache der Abweichung, die eingeleiteten Fehlerabstell- und Vorbeugungsmaßnahmen sowie deren Wirksamkeit.

Drohen in Folge von fehlerhaften Lieferungen Fertigungsstillstände beim Besteller oder dessen Kunden, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier- oder Nacharbeit).

In dringenden Fällen kann der Besteller die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

Weiterhin ist H+E berechtigt für jede berechnete Beanstandung dem Lieferant eine Aufwandspauschale von 100,00 Euro in Rechnung zu stellen.

Der Lieferant erhält beanstandete Teile im vereinbarten Umfang zurück. Er verpflichtet sich, jede Abweichung zu analysieren und mittels eines 8D-Reports Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist H+E Logistik innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Überstellung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

10 Haftung

Die Erreichung der vereinbarten Qualitätsziele und Eingriffsgrenzen hat keinen Ausschluss von Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen des Bestellers für mangelhafte Lieferungen zur Folge.

11 Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, bei einer international anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Versicherung abzuschließen, die jedes Haftungsrisiko (z.B. auch Produktrückruf) ausreichend deckt.

12 Dauer der Vereinbarung

Der Lieferant und Besteller sind bei der Erfüllung des Vertrages an die vereinbarten Laufzeiten gebunden.

Diese Vereinbarung ist gültig, wenn ihr nicht binnen von 14 Tagen widersprochen wird.

Diese Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

13 Eigentumsänderungen

Eigentumsänderungen müssen der H+E Logistik GmbH angezeigt werden.

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung untersteht deutschem Recht. Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das Gericht am Sitz des Bestellers zuständig.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.



H+E LOGISTIK GMBH

Bochum den,

Birgit Lucht
Gruppenleitung Einkauf

Andreas Köhler
Leiter Qualitätsmanagement

Dies ist ein elektronisch erstelltes Dokument, das auch ohne Unterschrift gültig ist.